

Atomgemeinschaft (EAG) von 1957 sowie deren späteren Änderungen und Erweiterungen festgehalten worden. Die gegenwärtig gültige Beitrittsklausel findet sich in Art. 49 des EU-Vertrages (EU) in der durch den Vertrag von Maastricht (1992) geschaffenen Version, der zufolge «jeder europäische Staat», welcher die in Art. 6 Abs. 1 EU aufgeführten verfassungsstaatlichen Grundsätze (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte) achtet, einen Antrag auf Mitgliedschaft in der Union stellen kann. Noch deutlicher sprechen Art. I-1 Abs. 1 und Art. I-58 Abs. 2 des Verfassungsvertrages davon, dass die Union allen europäischen Staaten, welche sich zu ihren Werten bekennen, «*offen steht*». Das schließt jegliche Deutungen aus, die Beitrittsklausel auf ein Recht auf Stellung eines Mitgliedschaftsantrags zu reduzieren, der zwar wohlwollend zu prüfen sei, über den aber positiv wie negativ frei entschieden werden könne. Unterstrichen wird dies auch durch Art. 1 Abs. 2 EU, demzufolge die EU dem Ziel der «Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas» verpflichtet ist.

#### *4.2 Objektivrechtliche Abwägungspflichten zwischen Erweiterung und Vertiefung*

Ein zweites verfassungsrechtliches Prinzip ist das der notwendigen Abwägung zwischen den Zielen bzw. Erfordernissen der Erweiterung und der Vertiefung der Integration. Die sehr allgemein gehaltene Vorschrift des Art. 49 EU räumt hier einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum ein, der sich zum einen auf die Konkretisierung der Beitrittsvoraussetzungen bezieht, zum anderen auf die Prüfung ihres Vorliegens im konkreten Fall. Allerdings ist dieser Spielraum rechtlich begrenzt. Diese Grenzen ergeben sich zunächst aus der erwähnten Zwecksetzung der Beitrittsklausel des Art. 49 EU.<sup>45</sup> Sie formt das in den Präambeln und Vertragszielbestimmungen des EU- und EG-Vertrages zum Ausdruck kom-

---

45 Hermann Mosler, Die Aufnahme in Internationale Organisationen, ZaöRV 19 (1958), S. 275 (282 f.); Juli Zeh, Recht auf Beitritt?, 2002, S. 44; Edin Sarcevic, EU-Erweiterung nach Art. 49 EUV: Ermessensentscheidung und Beitrittsrecht, Europarecht 37 (2002), S. 461 ff.; zur Heranziehung der Präambeln und Zielbestimmungen bei der Auslegung spezieller Normen völkerrechtlicher Verträge vgl. nur Meinhard Hilf/Eckhard Pache, in: Eberhard Grabitz/ Meinhard Hilf (Hrsg.), EU-Kommentar, Band I, 2005, Präambel Rn. 6, 9 f.